



Veröffentlichung der UVP-Vorprüfung im UVP-Portal

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Vorhaben:

110-kV-Leitung Harrbach – Eltingshausen, Ltg. Nr. Ü15.4

Neubau Mast Nr. 2A, Ersatzneubau Mast Nr. 4 und Rückbau der Maste Nr. 2 und 3 mit Verschiebung der Leitungsachse zwischen der Ltg. Nr. Ü15.0 Mast Nr. 98 und der Ltg. Ü15.4 Mast Nr. 2A und Mast Nr. 4 beim UW Gambach,

Träger: Bayernwerk Netz GmbH

Die zweisystemige 110-kV Freileitung Harrbach - Eltingshausen, Leitung Nr. Ü15.4, wurde 1954 errichtet und hat eine Gesamtlänge von 36,2 km. Die Leitung beginnt am Umspannwerk Eltingshausen, südöstlich von Bad Kissingen, und mündet bei der Staustufe Harrbach am Mast Nr. 98 in die 110-kV Freileitung Trennfeld – Harrbach, Ltg. Nr. Ü15.0.

Die Leitung Nr. Ü15.4 besteht aus insgesamt 145 Stahlgittermasten und hat eine Beseilung AL/ST 185/30 und ein Blitzschutzseil vom Typ Al3/A20SA92/49-10,2. Beide Systeme werden mit 110 kV betrieben.

Es sind nur die betroffenen Masten Nr. 2, 3 und 4 sowie der neu zu errichtende Mast Nr. 2A der Leitung Ü15.4 Bestandteil dieses Verfahrens. Am Mast Nr. 98 der Ltg. Ü15.0 erfolgen nur Seilzugarbeiten.

Im Zusammenhang mit der Anbindung der 110-kV-Leitung Nr. Ü15.4 an das neue Umspannwerk müssen Umbaumaßnahmen an der Leitung vorgenommen werden. Zwischen den bestehenden Masten Nr. 2 und Nr. 3 wird der Kreuztraversenmast Nr. 2A in der Leitungsachse neu errichtet. Vom Mast Nr. 2A aus werden die beiden Stromkreise der 110-kV-Leitung an die Portale des neuen Umspannwerks angebunden (neue Überspannung). Die Längen der Leiterseile von Mast Nr. 2A bis zum Umspannwerk Gambach betragen etwa 20 m. Aufgrund der dadurch sehr kurzen Spannfelder vom neuen Mast Nr. 2A zu den Masten Nr. 2 und 3 können diese beiden Maste ersatzlos rückgebaut werden. Um die veränderten, stärkeren Zugkräfte aufnehmen zu können, wird am Standort des vorhandenen Tragmastes Nr. 4 ein neuer Winkelabspannmast gebaut. Während der Bauzeit dient der vorhandene Tragmast als spannungsfestes Provisorium.

Die Leitungsachse von Mast Nr. 2A zu Mast Nr. 98 bzw. Mast Nr. 4 verlagert sich jeweils geringfügig nach Süden, wodurch sich auch der Überspannungsbereich etwas verschiebt.

Die neuen Masten Nr. 2A und Nr. 4 werden als Stahlgittermasten (vgl. Mastskizze, Anlage 3-1) errichtet. Mast Nr. 2A wird eine Endhöhe von 37,3 Meter aufweisen.

Die neue Überspannung von Mast Nr. 2A an die Portale des Umspannwerkes wird mit zwei Systemen ausgestattet. Das Aussehen und das Kopfbild des neuen Mastes Nr. 4 ändert sich im Vergleich zum alten Mast nur wenig (vgl. Mastskizze, Anlage 3-1). Er wird eine Gesamthöhe von EOK bis zur Mastspitze von 29,0 Meter aufweisen. Der alte Tragmast hat eine Höhe von 27,5 Meter. Der neue Mast ist somit um 1,5 Meter höher als der Bestandsmast. Zudem wird das Fundament verstärkt. Am Mast Nr. 98 der Ltg. Ü15.0 erfolgen nur Seilzugarbeiten.

Für das Vorhaben war nach § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 und § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien der Anlage 3 zum UVPG zu prüfen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat im Rahmen einer Gesamteinschätzung ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG zu besorgen sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Aufgrund der Trassenlänge von weniger als 5 km fällt das Vorhaben unter Nr. 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG, so dass eine standortbezogene Prüfung vorzunehmen war.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

Der vorbelastete Standort ist hinsichtlich seiner Nutzung, Qualität und Kategorisierung nur geringfügig nachteilig betroffen. Die Schwelle zur Erheblichkeit wird bei keinem der relevanten Schutzgüter überschritten (auch nicht in der Gesamtbetrachtung).

Für die Arbeiten an den betroffenen Masten der Leitung wird mit etwa acht Wochen Bauzeit gerechnet. Es handelt sich somit um eine sehr kurze Bauphase mit allenfalls geringfügigen Beeinträchtigungen. Aus der Länge der Bauzeit sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu befürchten. Wohnbebauung ist mit ca. 500 m ausreichend entfernt und durch die Bauzeit nicht beeinträchtigt. Auch Flora und Fauna werden durch die Bauzeit nicht unzumutbar beeinträchtigt.

Eine Erhöhung der anlagen- und betriebsbezogenen Lärm- und Schadstoffemissionen ist nicht zu erwarten. Durch die vorhandene Bestandsleitung und das Umspannwerk Gambach in unmittelbarer Nähe zu dem Vorhaben handelt es sich um ein bereits vorbelastetes Gebiet. Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden eingehalten. Die elektrischen und magnetischen Felder verschlechtern sich durch die Maßnahme nicht.

Durch die Maßnahme kommt es zu keiner zusätzlichen Zerschneidung der Landschaft.

Durch die Höhe des neuen Mastes Nr. 2A mit 37,30 m (> 30m) ist zwar eine dauerhafte visuelle Beeinträchtigung anzunehmen, für die aber eine Ersatzgeldzahlung nach der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) geleistet wird, da Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht möglich sind. Aber es wird sich nur um wenige punktuelle visuelle Veränderungen handeln, die außerdem in einem bereits stark vorbelasteten Bereich im Umfeld des Umspannwerkes Gambach stattfinden.

Veränderungen am Grundwasser finden weder durch die Bauarbeiten noch durch den Anlagenbetrieb statt.

Klimatische Veränderungen treten durch das Vorhaben nicht auf.

Der geplante Ersatzneubau Mast Nr. 4 liegt in der Weiteren Schutzzone (Zone III) des festgesetzten Wasserschutzgebiets für die Wasserversorgung der Gemeinde Gambach in der Gemarkung Gainfurt vom 03.01.1998. Die Brunnen werden allerdings nicht mehr für die Trinkwasserversorgung herangezogen, das Wasserschutzgebiet wurde jedoch nicht aufgehoben. Der nun geplante Ersatzneubau des Mastes Nr. 4 mit der vorgesehenen Verstärkung des Fundamentes bedarf einer Ausnahme gem. § 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. § 8 der Schutzgebietsverordnung. Das Landratsamt Main-Spessart hat mit Bescheid vom 07.03.2023 gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG bzw. § 8 Abs. 1 WSG-VO „Gainfurter Brunnen“ eine Befreiung von den Verboten und Beschränkungen der Wasserschutzgebietsverordnung erteilt.

Die Baustelleneinrichtungen und Zwischenlagerflächen zum Rückbau des Mastes Nr. 2 erfolgen hauptsächlich außerhalb des amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Mains. In diesem Bereich verläuft außerdem zwischen dem Main und der B 26 der für den Tourismus überregional bedeutsame Main-Radweg, der aber, ebenso wie die Bundesstraße durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt wird.

Bezüglich der Bundesstr. 26 wurde zum Austausch der Leiterseile und den Neubau des Mastes 2A eine Vereinbarung mit dem Staatl. Bauamt Würzburg abgeschlossen.

Und zwischen der Bayernwerk Netz GmbH und der DB Netz AG wurden bezüglich der in der Nähe liegenden Bahnstrecke Stromleitungskreuzungsverträge abgeschlossen.

Der neue Mast 2A wird außerhalb des Überschwemmungsgebietes eines hundertjährigen Hochwassers („HQ100“) sowie eines extremen Hochwassers („HQextrem“) liegen. Der Retentionsraum wird nicht verändert.

Auswirkungen durch die Maßnahme auf das Schutzgut Oberflächengewässer können ausgeschlossen werden.

Eventuelle Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden durch die Vermeidungsmaßnahmen weitgehend kompensiert. Die Mast Mastrückbauten erfolgen zudem gemäß der „Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.

Baudenkmäler werden durch die o. g. Planung nicht berührt. Bodendenkmäler sind im Bereich der vorgeschlagenen Untersuchungsfläche bekannt. Das Risiko wird aufgrund anderer bereits vorhandener

Störungen sehr gering eingeschätzt, bei den geplanten Bauarbeiten Bodendenkmäler bzw. archäologische Funde oder Befunde zu zerstören.

Luftrechtlich ergeben sich keine Einwände zum Vorhaben. Auch seitens der Bundeswehr bestehen aus liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller und schutzbereichsmäßiger Sicht zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Bedenken.

Bei der landesplanerischen Gesamtbewertung haben sich keine entgegenstehenden Belange der Landes- und Regionalplanung erkennen lassen.

Das Vorhaben weist auch nach immissionsschutzfachlicher Einschätzung keine erheblichen Umweltauswirkungen auf, die nach § 7 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die in der Nähe gelegenen geschützten Biotope, FFH-Gebiete und Naturschutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht betroffen.

Für potentiell vorkommende Reptilien, Amphibien und Haselmäuse, als nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Tierarten und für potentiell vorkommende Vogelarten, die nach Anhang 1 der europäischen Vogelschutzrichtlinie geschützt werden, sieht die Vorhabenträgerin Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vor. Für die potentiell vorkommenden Vogelarten wird beispielsweise die Beachtung der Brutzeiten und für potentiell vorkommende Haselmäuse das Aufstellen von artgerechten Haselmauskästen vorgesehen. Es besteht vorliegend keine Notwendigkeit, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die weiteren Auswirkungen des Vorhabens sind lediglich auf die Bauzeit beschränkt, etwa Abgase, Staubentwicklung und ähnliche baustellentypische Belästigungen, wie Baustellenverkehr. Die Bauzeit wird insgesamt nur auf ca. 8 Wochen geschätzt.

Der Umfang des Vorhabens liegt deutlich unter den Prüfwerten nach Anlage 1 zum UVPG.

Die Auswirkungen sind umso geringer einzustufen als die Prüfwerte für eine unbedingte UVP-Pflicht unterschritten werden. Die Nr. 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG sieht für eine unbedingte UVP-Pflicht eine Leitungslänge von mehr als 15 km und eine Nennspannung von 220 kV vor. Hier handelt sich um eine 110kV-Leitung mit 400 m Trassenlänge, hierfür ist bereits gar keine unbedingte UVP-Pflicht vorgesehen.

Das Projekt dient v.a. der Optimierung des Bestandsnetzes. Im Endeffekt ist 1 Mast weniger notwendig. Im Rahmen der Umbaumaßnahmen werden die Maststandorte und der Leitungsverlauf nicht wesentlich verändert. Es kommt somit zu keiner Änderung hinsichtlich der Nutzung des Gebiets bzw. zu keiner zusätzlichen Zerschneidung.

Die Optimierung des Bestandsnetzes entspricht insbesondere den Grundsätzen 6.1.1 (Sichere und effiziente Energieversorgung) LEP sowie B X 2 (Elektrizitätsversorgung) RP2.

Die Vorbelastung des Gebietes durch die in ihrem Bestand geschützte Trasse führt dazu, dass die geplanten Maßnahmen bevorzugt auf bestehender Trasse zu realisieren sind, um keinen höheren Belastungsstand in diesem Gebiet oder in unmittelbarer Nähe zu diesem Gebiet herbeizuführen. Die Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand sind dabei gering.

Die Erheblichkeitsschwelle wird bei keinem Schutzgut überschritten.

Nachteilige Effekte durch ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben sind nicht ersichtlich.

Darüber hinaus sind Tatsachen, aufgrund derer erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen wären, der Regierung von Unterfranken nicht bekannt.

Sonstige Schutzgüter des UVPG werden nicht tangiert. Auch sind keine Wechselwirkungen ersichtlich.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Würzburg, den 30.05.2023
Regierung von Unterfranken
Arbeitsbereich 22.2
RUF-22.2-3322-2-3-10